

Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der Graubündner Kantonalbank (nachstehend Bank genannt) für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro im Rahmen der SEPA-Zahlungsverkehrs-standards (SEPA = Single Euro Payments Area).

Diese Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und bilden deren integrierenden Bestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen Bestimmungen gehen letztere vor.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Transaktionen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

1. Erforderliche Angaben für einen SEPA-Zahlungsauftrag

Der Kunde muss der Bank für die Ausführung einer SEPA-Zahlung (nachstehend Zahlungsauftrag genannt) kumulativ folgende Angaben übermitteln:

Der Auftraggeber hat der Bank mindestens folgende Angaben übermittelt:

- Die IBAN (oder Kontonummer) des zu belastenden Kontos. Die Bank übermittelt diese automatisiert in Form der IBAN (International Bank Account Number, d.h. die im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr standardisierte Kontonummer).
- Den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie die Wohnsitz-/Sitzadresse des auftraggebenden Kunden
- Den zu überweisenden Betrag in Euro
- Die IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Zahlungsempfängers
- Den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie die Wohnsitz-/Sitzadresse des Zahlungsempfängers
- Den BIC (Bank Identifier Code) des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers. Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers muss SEPA-Teilnehmer sein.
- Das gewünschte Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages
- Keine Zahlwegvorgaben an die Bank. Der Bank obliegt die Wahl der Korrespondenzbank.
- Mitteilungen im Zahlungsauftrag an die Bank des Zahlungsempfängers können nicht berücksichtigt werden
- Spesencode „Gebührenteilung“ (Shared, SHA), Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstitutes (OUR + BEN sind bei einer SEPA-Zahlung nicht zulässig).

Obige Angaben müssen vollständig, wahrheitsgetreu und unter sich widerspruchsfrei sein.

2. Ausführung des Zahlungsauftrages

2.1

Sind die Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 1 erfüllt, so führt die Bank den Zahlungsauftrag auf den darin vorgesehenen Zeitpunkt aus; vorbehalten bleiben die nachstehenden Ziff. 6 (Gutschrift- und Belastungsdatum) und Ziff. 10 [Annahmeschlusszeiten (Cut-off times)].

2.2

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtet und/oder ergänzt werden können.

2.3

Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung einen Zahlungsauftrag ausführen will.

2.4

Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrages wird das vom Auftraggeber angegebene Konto mit Datum des Ausführungstages (= Valutadatum) belastet.

3. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

3.1.

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 1 nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder die Ausführung des Zahlungsauftrags nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z.B. durch eine Korrespondenzbank, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen, so informiert die Bank den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Zurückweisung und schreibt gleichzeitig, wenn der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, diesen Betrag (allenfalls abzüglich Spesen) dem betreffenden Konto wieder gut.

3.2.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

4. Gutschrift/Rücküberweisungen von Zahlungseingängen

4.1

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN gutgeschrieben.

4.2

Eingehende Zahlungen, bei denen im Auftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto.etc.), werden an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurücküberwiesen.

4.3

Die Bank ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsauftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekanntzugeben.

5. Verzicht auf Datenabgleich

5.1

Als Zahlungsempfänger ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

5.2

Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank ermächtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

5.3

Die Bank des Zahlungsempfängers ist nicht verpflichtet die im Zahlungseingang enthaltenen Angaben zu prüfen.

5.4

Als Auftraggeber ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

6. Gutschrift- und Belastungsdatum

6.1

Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist das Finanzinstitut berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar vorgängigen oder am folgenden Bankwerktag vorzunehmen.

6.2

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage verzögern können.

7. Gutschrift- und Belastungsanzeigen

Die Gutschrifts- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens innert Monatsfrist zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der Form und Art der Anzeige.

8. Annahmeschlusszeiten (Cut-off times)

Die Annahmeschlusszeiten (Cut-off times) werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.

9. Datenbearbeitung/-weitergabe

9.1

Der Kunde (als Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse, IBAN und weitere Angaben gemäss vorstehender Ziffer 1.a., bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen (wie z.B. Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden. Zudem ist er damit einverstanden, dass alle an der Transaktion Beteiligten ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

9.2

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass der Schutzbereich des Bankkundenheimnisses auf das schweizerische Territorium beschränkt ist.

Die Daten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt, sondern unterliegen dem jeweiligen ausländischen Recht, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.